

413.21

Mittelschulgesetz

**(Änderung vom 27. August 2012;
Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. April 2011¹ und der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. Mai 2012²,

beschliesst:

Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Lehrplan

§ 27. Abs. 1 unverändert.

² Für Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss an die Primarschule in eine kantonale Mittelschule aufgenommen wurden, findet in der 1. oder 2. Klasse eine Grundausbildung in Ernährungs- und Gesundheitslehre, Kochen, Haushaltsführung, Werken und Nähen in der Form eines dreiwöchigen Internatskurses statt.

Abs. 3 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bernhard Egg

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

Der Regierungsrat beschliesst:

Von der Rechtskraft der Änderung des Mittelschulgesetzes vom 27. August 2012 (Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen) nach der Annahme in der Volksabstimmung am 3. März 2013 wird Kenntnis genommen ([ABI 2013-04-05](#)). Diese Änderung wird auf den 1. August 2016 in Kraft gesetzt ([ABI 2016-02-26](#)).

17. Februar 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2011. 1302.](#)

² [ABI 2012. 1108.](#)